

Kreis Soest

Ausländerbehörde

Hoher Weg 1-3

59494 Soest

Tel.: 02921-300

Fax.: 02921-302121

E-Mail:

auslaenderbehoerde@kreis-soest.de

Öffnungszeiten

Mo.-Di. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Für Ihre Notizen:

**KREIS
SOEST**



Informationen
zum Visumsverfahren
für die Einreise zur
Aufnahme einer
Beschäftigung

Wie kann ich zur Aufnahme einer Beschäftigung in die Bundesrepublik Deutschland einreisen?

Ausländische Staatsangehörige, welche als Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen möchten, benötigen ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Die Zustimmung zur Erteilung dieses Visums kann erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit der Aufnahme der Beschäftigung zugestimmt hat.

Die Voraussetzungen für eine Zustimmung können abhängig von den erforderlichen Qualifikationen für eine bestimmte Beschäftigung variieren.

Was ist vor der Einreise zu beachten?

Das Visum muss bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) beantragt werden (siehe Allgemeine Hinweise zum Visumsverfahren).

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

- gültiger Reisepass
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- Arbeitsvertrag
- Nachweise über die berufliche Qualifikation

Wie verläuft das Zustimmungsverfahren?

Nach Eingang der Antragsunterlagen setzt sich die Ausländerbehörde mit der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung.

Der Arbeitsvertrag und die Qualifikationsnachweise werden an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden kann und übermittelt eine Stellungnahme an die Ausländerbehörde.

Die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird mit der Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit oder einen

bestimmten Betrieb erteilt und ist zeitlich befristet.

Was ist nach der Einreise zu beachten?

Nach der Einreise mit dem erforderlichen Visum ist Folgendes zu veranlassen:

- Anmeldung des Wohnsitzes beim jeweiligen Einwohnermeldeamt unter Vorlage des Passes.
- Nach der Anmeldung ist eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde erforderlich. Zur Vorsprache sind die Bescheinigung über die Anmeldung und der Reisepass mitzubringen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird durch die Ausländerbehörde erteilt und ist gebührenpflichtig.